



Handlungsrahmen für den Umgang mit Sexueller Gewalt in Einrichtungen

beschlossen auf der 104. Arbeitstagung
der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter
vom 23. bis 25. April 2008 in Chorin

Gliederung

- I. Rechtsgrundlagen
- II. Verantwortungs- und Aufgabenbereiche
- III. Vorgehen des Landesjugendamts als aufsichtführende Behörde
 - A. Erstkontakt am Telefon
 - B. Einstieg in den Prozess
 - 1. Fragen zum Kind
 - 2. Fragen zur/m Täter/in
 - 3. Fragen zur Kindergruppe / Jugendgruppe
 - 4. Fragen zum Team
 - 5. Fragen zur Heimleitung
 - 6. Fragen zu beteiligten Institutionen / Eltern
 - 7. Haltung der/s Mitarbeiterin/s des Landesjugendamts als aufsichtführende Behörde
 - C. Aufarbeitung
 - 1. Klärungsbedarf in der Gruppe
 - 2. Klärungsbedarf in der Einrichtung
 - 3. Klärungsbedarf mit der Heimleitung
 - 4. Positive Wirkungen
- IV. Notwendige Präventionsarbeit

Anlage

Hinweis:

Bei dem Papier handelt es sich um eine Rahmenempfehlung, die aufgrund der unterschiedlichen Verhältnisse in den einzelnen Bundesländern angepasst werden kann.

Handlungsrahmen für den Umgang mit sexueller Gewalt in Einrichtungen

I. Rechtsgrundlagen:

§ 85 (2) Ziffer 7 SGB VIII: Der überörtliche Träger ist sachlich zuständig für „die Beratung der Träger von Einrichtungen während der Planung und der Betriebsführung“.

§ 45 (2) Satz 2 SGB VIII: „Sie (die Betriebserlaubnis) ist zu versagen, wenn

1. die Betreuung der Kinder oder der Jugendlichen durch geeignete Kräfte nicht gesichert oder
2. in sonstiger Weise das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung nicht gewährleistet ist“.

§ 45 (2) Satz 6 SGB VIII: „Zur Sicherung des Wohls der Kinder und der Jugendlichen können auch nachträgliche Auflagen erteilt werden“.

Bei Nichteinhaltung der Auflagen: Tätigkeitsuntersagungen

§ 46 (1) Satz 1 SGB VIII: „Die zuständige Behörde soll nach den Erfordernissen des Einzelfalls an Ort und Stelle überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiter bestehen“.

Liegen die Voraussetzungen nicht mehr vor: Schließung der Einrichtung

Meldepflichten:

In der Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII erteilte Auflagen, verbunden mit unverzüglicher Meldung durch den Träger, sind u.a.:

- „Besondere Vorkommnisse, wenn sie das Wohl von Kindern und Jugendlichen oder den Betrieb der Einrichtung gefährden“.

Dabei stellen sexuelle Übergriffe zwischen Minderjährigen eine Kindeswohlgefährdung dar, die ebenfalls ein Prüfverfahren des Landesjugendamts als aufsichtführende Behörde nach sich zieht.

- „Der begründete Verdacht einer strafbaren Handlung von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen ...“

Zentrales Kriterium der Sicherung des Kindeswohls ist die Betreuung durch geeignete Kräfte. Unter Eignung ist sowohl die fachliche als auch die persönliche Zuverlässigkeit zu verstehen.

Die fehlende Eignung muss sich auf konkrete, im Verhalten oder in der Person liegende Tatsachen (Handlungen oder Unterlassungen) begründen.

Der subjektive Eindruck der mangelnden Eignung reicht nicht aus, sondern die Fortsetzung der Tätigkeit muss befürchten lassen, dass das Wohl der Kinder und der Jugendlichen nicht mehr gewährleistet ist.

Gefahrenabwehr: es müssen objektiv feststellbare Tatsachen vorliegen – Verdachtsmomente genügen nicht – die im weiteren gewöhnlichen Geschehensverlauf mit einiger Sicherheit zu Schädigungen des Wohls der Kinder und Jugendlichen führen. Eine Gefährdung liegt auch dann vor, wenn die Weiterentwicklung der Kinder und der Jugendlichen zu dem in § 1 SGB VIII

formulierten Ziel der Erziehung nicht mehr gefördert wird (Stagnation in der Entwicklung). (Wiesner, Kommentar zum § 45 ff. SGB VIII).

Strafrechtlicher Rahmen

Sexuelle Handlungen / grobe Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht an einer Person unter 14 Jahren ist strafbar. Weitere Ausführungen finden sich in den §§ 171, 174 - 174c, 176 - 181a, 182 - 184a oder 225 StGB.

Durch die am 01.10.2005 in Kraft getretene Regelung des § 72a SGB VIII kommt verstärkend die Sicherstellung hinzu, dass keine Personen beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einer der vorgenannten Straftaten verurteilt wurden.

Eine strafrechtliche Regelung für die sexuelle Betätigung von Minderjährigen unter 14 Jahren untereinander ist nicht getroffen. Zu beachten ist aber, dass sich Erzieher/innen im Gegensatz zu Eltern strafbar machen, wenn sie sexuelle Handlungen zwischen Kindern / Jugendlichen unter 16 Jahren zulassen (§ 180 StGB).

II. Verantwortungs- und Aufgabenbereiche / Hinweise:

Träger:

- arbeitsrechtliche Maßnahmen (Freistellung, Kündigung, evtl. Strafanzeige)
- Information an das Landesjugendamt (und den Spitzenverband)
- Pressekontakte, in Absprache mit Heimleitung

Heimleitung:

- Schutz des Opfers
- Information an Personensorgeberechtigte, das örtliche sowie das fallführende Jugendamt und das Landesjugendamt
- Kooperation mit allen beteiligten Institutionen
- Konsequenzen für den/die Täter/in, Tatverdächtige/n
- externe Beratungsstelle hinzuziehen
- Installation von begleitenden – therapeutischen – Hilfen für
 - das betroffene Kind
 - die betroffene Kindergruppe
 - das betroffene Team
 - für den/die Täter/Täterin, Tatverdächtigen/Tatverdächtige
 - Mitarbeiterschutz
 - Konsequenzen für die gesamte Einrichtung ziehen und umsetzen

Eventuell sollte eine ärztliche Untersuchung in die Wege geleitet werden, die Gefahr der erneuten Grenzverletzung muss dabei bedacht werden.

Jugendamt:

- Kooperation mit Personensorgeberechtigten, Einrichtung und Träger
- zeitnahes Hilfeplangespräch
- Rahmen für angemessene Förderung / Therapie festlegen
- evtl. Opferanwalt

- Personen-
sorge-
berechtigte:**
- aktive Mitgestaltung der Hilfeplanung
 - evtl. Strafanzeige stellen

Im Einzelfall ist zu prüfen, ob und durch wen ggf. Strafanzeige erstattet werden soll.

- Polizei:**
- Ermittlungen und Vernehmung des Kindes, der Kinder, der Beteiligten (bei Erwachsenen als Täter/in)

- Landesjugend-
amt:**
- Sicherstellung des Schutzes der im Hause lebenden Minderjährigen
 - Sicherstellung, dass die Konsequenzen umgesetzt werden
 - evtl. Strafanzeige stellen

III. Vorgehen des Landesjugendamts als aufsichtführende Behörde

Ein „besonderes Vorkommnis“ wird, begründet durch die Auflage in der Betriebserlaubnis, an das Landesjugendamt gemeldet.

In der Regel sind dann Grenzüberschreitungen / sexuelle Übergriffe bereits nachweislich begangen worden.

In Ausnahmefällen wird das Landesjugendamt in der Phase der Verdachtsmomente miteinbezogen, d.h., wenn ein vager bzw. ein konkreter Verdacht vorliegt.

Hier erfolgt die Tätigkeit im Rahmen des Beratungsauftrages der Einrichtungen nach § 85 (2) Ziffer 7 SGB VIII, auf deren Inhalt hier nicht näher eingegangen werden soll.

Ausgangssituation:

- Die Einrichtung meldet den sexuellen Übergriff eines Betreuers/einer Betreuerin auf einen Minderjährigen/auf mehrere Minderjährige.
Dies geschieht in der Regel als Erstinformation telefonisch, Bericht wird nachgereicht.
- Oder: es kommt direkt der Bericht.
- Ebenso häufig sind die Meldungen von sexuellen Grenzüberschreitungen / Übergriffen zwischen Minderjährigen.

A. Erstkontakt am Telefon

Fragen zum Sachverhalt:

- Situationsschilderung, was ist passiert (Überblick verschaffen!)?
- durch was oder wen wurde der Missbrauch aufgedeckt?
- an erster Stelle steht die Sicherung des Opferschutzes, also:
 - Trennung Opfer und Täter
 - Betreuung des Opfers (z. B. psychologische Hilfestellung)
 - evtl. ärztliche Untersuchung (Unverletztheit, Beweissicherung; die Gefahr der erneuten Grenzverletzung muss bedacht werden)
 - welche beteiligten Institutionen sind informiert worden?

B. Einstieg in den Prozess

1. Fragen zum Kind

Die Einzelfallverantwortung für das betroffene Kind obliegt dem fallführenden Jugendamt. Von daher ist es nicht Aufgabe des Landesjugendamts, hier konkrete Fragen zur Versorgungssituation des Kindes zu stellen.

Gleichwohl ist im Einzelfall zu entscheiden, ob neben der Sicherstellung des Opferschutzes Rückschlüsse darüber erforderlich sind, ob die Einrichtungsleitung ihrer Verantwortung im Einzelfall angemessen nachkommt.

Mögliche Fragen zum Kind:

- Alter, Geschlecht? (je nach Altersstufe unterschiedliche Hilfesettings)
- seit wann in der Einrichtung? (in Hinblick auf vorherige „Hilferufe“)
- wo befindet sich das Kind jetzt? (Opferschutz)
- wer ist Vertrauensperson des Kindes? (Das Kind braucht enge, persönliche Begleitung)
- hat ein Arztbesuch stattgefunden? (Entscheidung über Unversehrtheit / Beweissicherung)
- bleibt das Kind in der Gruppe oder ist eine Verlegung geplant? (Angemessenheit im Umgang)

2. Fragen zur/m Täter/in

Haben nachweisbar sexuelle Übergriffe stattgefunden bzw. besteht der konkrete Verdacht, muss die Heimleitung entsprechende personelle Konsequenzen ziehen, um den Opferschutz zu gewährleisten. Die Einhaltung überprüft das Landesjugendamt.

Fragen zur/m Täter/in:

- Name, Funktion? (hat Auswirkungen auf präventive Maßnahmen)
- seit wann in der Einrichtung? (bzgl. Aufarbeitung)
- vom Dienst freigestellt? (Opferschutz, Mitarbeiterschutz)
- liegt das Führungszeugnis vor?
- Kontaktsperre sichergestellt? (s. o.)
- eigene Stellungnahme zum Vorwurf? (würde Unsicherheit beseitigen)
- evtl. Planung einer Anzeige? Wer stellt sie?
- wie stand die Betreuungsperson zum Kind?

3. Fragen zur Kindergruppe / Jugendgruppe

Zur Strukturqualität im Umgang mit besonderen Vorkommnissen gehört, dass die Heimleitung im aktuellen Prozess anhand eines geregelten Verfahrens Entscheidungen darüber treffen muss, welche Hilfestellungen z. B. die betroffene Gruppe braucht.

Mögliche Fragen zur Kinder- / Jugendgruppe:

- inwieweit sind die anderen Kinder der betroffenen Gruppe informiert? (Transparenz, Angemessenheit im Umgang)
- gibt es eine/n speziellen Ansprechpartner/in für die Kinder, den/die sie fragen können? („Wohl“ der anderen Kinder sicherstellen)
- werden räumliche Veränderungen notwendig? (Umgestaltung, andere Nutzung der Gruppe / Zimmer, Zusammenlegung, Zimmer näher am Betreuerzimmer etc., um z. B. Ängste abzubauen, Erinnerung an den/die Täter/in zu tilgen)
- gibt es personelle Veränderungen? (Sicherstellung der päd. Arbeit)

Auch die Gruppe befindet sich in einer „Ausnahmesituation“. Die Erwachsenen sind gebunden in ihren eigenen Ängsten, Fantasien, Spekulationen, Rechtfertigungen, Ungläubigkeiten... etc. Eine „Alltagsbetreuung“ ist in dieser Phase nur eingeschränkt möglich. Für die Kinder bedeutet es eine tief greifende Verunsicherung, weil auch die weitere Perspektive offen ist. Zudem sind die Kinder u. U. belastet durch eigene Eindrücke, Verdachtsmomente, Beobachtungen, Wahrnehmungen. Evtl. auch über eine eigene Betroffenheit.

4. Fragen zum Team

Es sollten Vorgaben vorhanden sein, welche Hilfestellungen dem Team gegeben werden können, um die Arbeitsfähigkeit zu erhalten.

Weitere Fragen zum Team:

- sind alle informiert? (offensives Angehen, Transparenz)
- wer begleitet das Team? (Weitergabe wichtiger Infos, weiteres Vorgehen, Ansprechpartner/in sein)
- wird eine externe Beratung in Anspruch genommen?
- ist weitere personelle Unterstützung / Entlastung notwendig? (Sicherstellung der personellen Rahmenbedingungen)

5. Fragen zur Heimleitung

Um die Verantwortung als Heimleitung angemessen wahrnehmen zu können, ist zu prüfen, welche Unterstützung gebraucht wird.

Mögliche Fragen zur Heimleitung:

- wird die Leitung begleitet? (Absicherung zum fachlichen Vorgehen)
- sind Aufgaben delegiert worden? (Transparenz, kein autoritärer Führungsstil)
- ist der Träger informiert? (Transparenz, in die Verantwortung nehmen)

6. Fragen zu beteiligten Institutionen / Eltern

Zum angemessenen Umgang mit besonderen Vorkommnissen gehört die Beteiligung betroffener Systeme, um das weitere Vorgehen abzustimmen.

Mögliche Fragen zu beteiligten Institutionen:

- sind die zuständigen Jugendämter informiert? (Transparenz, „Wille“ zur Aufarbeitung / Prävention)
- sind die betroffenen Personensorgeberechtigten informiert? (Transparenz)

7. Haltung des/r Mitarbeiters/in des Landesjugendamts als aufsichtführende Behörde

Im Zusammenhang mit der Aufdeckung eines sexuellen Missbrauchs wird in der Fachliteratur zum einen immer für ein „Besonnenes Vorgehen“ plädiert, zum anderen für die Wichtigkeit, den betroffenen Erwachsenen (Pädagoginnen/Pädagogen) den Raum zu geben, mit den eigenen Ängsten, Schuldvorwürfen, Selbstzweifeln, Schuldgefühlen, evtl. eigenen Erinnerungen... etc. auseinander zu setzen.

So wie es für deren Prozess wichtig ist, die eigene Betroffenheit möglichst zu trennen von der Entscheidung über das weitere, fachliche Vorgehen, sollten auch Mitarbeiter/innen des Landes-

Jugendamts für sich hier einen Klärungsprozess anstreben, um die fachlich angemessenen Schritte einfordern zu können.

Dabei ist es wichtig, der Heimleitung zu vermitteln, dass die Mitarbeiter/innen ohne Vorverurteilung an der sachlichen Aufklärung mitwirken werden.

C. Aufarbeitung

Um einer Wiederholung von sexueller Gewalt gegen Minderjährige entgegenzuwirken, kommt der Aufarbeitungsphase eine besondere Bedeutung zu.

Die Analyse der strukturellen, räumlichen und konzeptionellen Rahmenbedingungen kann mögliche Schwachstellen aufdecken und eine Neuorientierung in die Wege leiten.

Ein besonderes Augenmerk liegt auf den praktischen Umsetzungsmöglichkeiten der Kinderrechte.

Aufgabe des Landesjugendamts ist es hier, Strukturvorgaben zu setzen, den Prozess insgesamt anzuregen, ggf. zu begleiten und das Ergebnis zu kontrollieren.

1. Klärungsbedarf in der Gruppe

- Gruppensituation (Alter der Kinder, Zusammensetzung, Verweildauer, Problemlagen)
- Raumsituation (unbeaufsichtigte „Nischen“)
- Dienstplananalyse (wann war der Täter/die Täterin alleine im Dienst, unbeaufsichtigte Zeiten etc.)
- welche festgeschriebenen Regeln gibt es in der Gruppe?
- wie wird mit Grenzüberschreitungen umgegangen?
- wie wird mit dem Thema „Sexualität“ umgegangen?
- gibt es Tabuthemen in der Gruppe / im Team?
- gab es Verdachtsmomente (komisches / ungutes Gefühl, Fantasien)?
- war das Kind in irgendeiner Weise „auffällig“ (versteckte Signale)?

Durch die Beratungsstelle:

- mehr Sicherheit im Erkennen von Täterstrategien;
- präventive Rahmenbedingungen für die Gruppe erarbeiten;
- Psychohygiene der Mitarbeiter/innen

Hintergrund:

Die angesprochenen Themen in der Aufarbeitung sind wichtig für die Präventionsarbeit.

Das Landesjugendamt kann durch die oben gestellten Fragen den Prozess anregen bzw. unterstützen.

2. Klärungsbedarf in der Einrichtung

Die vorab genannten Fragen sollten auch in den anderen Gruppen der Einrichtung gestellt werden. Darüber hinaus sollte bekannt sein:

- wie werden die Kinder über ihre Rechte aufgeklärt? (z. B. Recht auf körperliche Unversehrtheit, Beschwerderecht etc.)
- inwieweit wird das Thema „Geheimnisse“ bearbeitet (Bücher etc.)?

3. Klärungsbedarf mit der Heimleitung

- sind interne Fortbildungen zum Thema „sexueller Missbrauch“ für alle Mitarbeiter/innen installiert worden?
- ist für die betroffene Gruppe eine begleitende Zusammenarbeit mit einer externen Fachberatungsstelle hergestellt worden?
- ist eine offizielle Ansprechpartner/in für die Mitarbeiter/innen bei Verdachtsmomenten / un- guten Gefühlen benannt?
- ist für die Minderjährigen eine Vertrauensperson im Haus / extern benannt?
- welche Mitbestimmungsformen gibt es?
- welche internen Informationspflichten sind bei Grenzverletzungen festgelegt?
- Gestaltung des Arbeitsvertrages (Belehrung, Wahrung der Persönlichkeitsrechte)
- gibt es einen von allen Mitarbeiter/innen abgestimmten Leitfaden zum Umgang mit – dem Verdacht auf – sexuellen Übergrifflichkeiten?

4. Positive Wirkungen

Gelingt es, die sexuelle Gewalt an einer/m Minderjährigen durch eine/n Betreuer/in bzw. zwischen Minderjährigen zum Anlass zu nehmen, sich intensiv sowohl mit den inneren Strukturen der Gruppe als auch innerhalb der Einrichtung auseinander zu setzen, die „Schwachstellen“ auszuloten, blinde Flecken zu benennen und daraus Konsequenzen zu ziehen in Form von Nachbesserungen, dann ergeben sich positive Wirkungen auf

- die Entwicklungsförderung der hier lebenden Kinder und Jugendlichen
- die fachliche Zusammenarbeit des Betreuungspersonals
- das kooperative Zusammenspiel von Hierarchien im Haus
- die transparente und Verantwortung übernehmende Leitungsebene
- die fachliche Arbeit insgesamt
- die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen wie Jugendämter, Beratungsstellen etc.
- die Eltern/Elternteile der hier untergebrachten Kinder und Jugendlichen.

Voraussetzung dafür ist, dass die Leitung das Zepter übernimmt, die Problematik offensiv angegangen wird und die Mitarbeiter/innen Einbeziehung, Stärkung und Unterstützung erleben.

IV. Notwendige Präventionsarbeit

Um Kinder und Jugendliche vor sexueller Gewalt zu schützen, muss sich jede Einrichtung aktiv in den Prozess der Entwicklung und Umsetzung von präventiven Strukturmerkmalen begeben, dies wird von Seiten des Landesjugendamts als Mindeststandard angesehen.

Präventionsmerkmale innerhalb der Einrichtung finden sich in der Ausgestaltung folgender Aspekte:

- in gemeinsam erarbeiteten Werten, dargestellt im Leitbild, die die Achtung der Würde und der Rechte der/s Einzelnen in den Vordergrund stellen
- in Konzept und Leistungsbeschreibung, in denen die Art und Weise dargestellt wird, wie der Schutz von Mädchen und Jungen vor körperlicher, psychischer und sexueller Gewalt konkret gewährleistet werden kann

- in der Erstellung interner Leitfäden und Verfahrensrichtlinien, wie mit einem vagen / konkreten Verdacht bzw. einem sexuellen Übergriff umzugehen ist
- in klaren und transparenten Leitungsstrukturen
- in klaren und verbindlichen Regelwerken
- in einem professionellen Umgang mit Nähe und Distanz
- in einem sexualpädagogischen Konzept, welches aktiv im Gruppenalltag umgesetzt wird
- in der offenen Thematisierung von sexueller Gewalt
- in der Umsetzung der Beteiligungsmöglichkeiten von Minderjährigen
- in der praktischen Umsetzung der Kinderrechte
- in einem geregelten Beschwerdemanagement für Minderjährige und Erwachsene, mit internen bzw. externen Ansprechpartner/innen
- in angebotenen, fachspezifischen Fortbildungen und Schulungen, die sowohl extern als auch intern stattfinden
- im Bewerbungsverfahren und der Gestaltung des Arbeitsvertrages mit seinen Anlagen: z. B. Hinweis auf die Achtung der Kinderrechte; Hinweis auf im Rahmen der Qualitätsentwicklung erarbeitete Verfahren zum Umgang mit – sexueller – Gewalt innerhalb der Trägerschaft

Des Weiteren sind die Verpflichtungen, die sich aus der Sicherstellungsvereinbarung mit dem Jugendamt auf der Grundlage des § 8a Abs. 2 SGB VIII ergeben, zu beachten.

Anlage zum Thema „Täterstrategien“

Sexuelle Ausbeutung in Institutionen geschieht nicht zufällig

Täter/Täterinnen haben ein sexuelles Interesse an Kindern und suchen den Umgang mit ihnen in Beruf oder Freizeit. Sie wählen bewusst einen pädagogischen Beruf oder engagieren sich gern ehrenamtlich.

Sie zeichnen sich oft aus durch

- ein besonderes Einfühlungsvermögen
- besonderes Engagement
- geduldige Freundlichkeit
- hohe Einsatzfreudigkeit
- Übernahme ungünstiger Dienstzeiten
- suche nach Vertrauen
- gute Kontakte zur Leitung
- Schaffung von Abhängigkeitsverhältnissen bei Kollegen und Kindern
- mobben kritischer Kollegen/Kolleginnen
- Vernebelung der Wahrnehmung anderer
- Darstellung der Auffälligkeiten der Kinder als Folge familialer Gewalt

Sie stellen sich dar als Dauerjüngliche, "arme Schluffen", harmlose "Einfaltspinsel", aber auch engagierte Kinderschützer, aggressive "Freidenker", die sexuelle Rechte für Kinder einfordern.

Potentielle Opfer

- sind ängstliche, verunsicherte Kinder
- sich ohnmächtig fühlende Kinder
- bereits missbrauchte Kinder
- einsame Kinder
- neugierige, distanzlose Kinder
- behinderte Kinder